

Durchführungsvorschrift nach § 5 Absatz 2 b. der Satzung gemäß Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifs der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH vom 21.03.2018

Der Landkreis Lörrach hat als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem baden-württembergischen Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNVG) und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 16 Absatz 1 ÖPNVG eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personenverkehr zu gewährleisten. Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises hat dieser auf Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sicherzustellen, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 Prozent unter dem Tarif des Jedermannverkehrs liegt. Dem ist der Landkreis Lörrach mit der oben genannten Satzung vom 21.03.2018 nachgekommen.

Zur näheren Ausgestaltung der Satzung und der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird, beruhend auf § 5 Absatz 2 b. der genannten Satzung, folgende Durchführungsvorschrift erlassen:

Folgende Schülerzeitfahrkarten sind mit den nachfolgend genannten Jedermannzeitfahrausweisen vergleichbar:

Schülerzeitfahrausweis	Jedermannzeitfahrausweis
SchülerRegioCard 2 Zonen	RegioCard 2 Zonen
SchülerRegioCard Netz	RegioCard Netz
KombiCard Schüler wtv	KombiCard wtv
Nachbarkarte RVL/wtv Schüler	Nachbarkarte RVL/wtv
RegioCardPlus Jugendliche	RegioCard Netz
RegioCardPlus light Jugendliche	RegioCard 2 Zonen